

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 9

Rottenburg am Neckar, 16. Juli 2018

Band 62

Apostolischer Stuhl		Personalangelegenheiten	
Botschaft zum 52. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	218	Personalnachrichten	230
Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2018	220	Wahl der Generaloberin der Franziskanerinnen von Heiligenbronn	230
		Stellenausschreibung	231
Bischöfliches Ordinariat		Mitteilungen	
Änderung der Zuordnung und die Änderung des Namens der Französischen Katholischen Gemeinde Stuttgart „Sainte Thérèse de l'Enfant Jésus“ in Französischsprachige Katholische Gemeinde „Paroisse Catholique francophone Sainte Thérèse“ mit Wirkung zum 1. Juli 2018 – Dekret	223	Neuer Pauschalvertrag zwischen GEMA und VDD für Konzert- und Gemeindeveranstaltungen	232
Portiunkula-Abläss – Dekret	223	Zuschüsse zum Weltjugendtag 2019 in Panama	234
Bistums-KODA – 28. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS	224	„Alte Schätze – neue Visionen“ – Kirchenentwicklung geht nur gemeinsam	234
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.03.2018 – Dekret	226	Kreative und neue Methoden in der Ehevorbereitung – Werkstatttag	234
		Vulnerabilität und die therapeutische Kraft christlicher Mystik	235
		Bestellung von Druckschriften/Broschüren	235

Apostolischer Stuhl

Papst Franziskus Botschaft zum 52. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

„Die Wahrheit wird euch befreien“ (Joh 8,32) Fake News und Journalismus für den Frieden

Liebe Brüder und Schwestern,

im Plan Gottes ist die Kommunikation eine wesentliche Art und Weise, Gemeinschaft zu leben. Der Mensch, Abbild und Ebenbild des Schöpfers, hat die Fähigkeit, das Wahre, das Gute und das Schöne zum Ausdruck zu bringen und es mit den anderen zu teilen. Er hat die Fähigkeit, von seiner Erfahrung und von der Welt zu erzählen, und so die Grundlagen für das Gedächtnis und das Verständnis der Ereignisse zu schaffen. Wenn sich der Mensch aber von Hochmut und Egoismus leiten lässt, kann es passieren, dass er seine Kommunikationsgabe auf eine entstellte Weise nutzt, wie schon die biblischen Erzählungen von Kain und Abel oder vom Turm zu Babel zeigen (vgl. *Gen* 4,1–16; 11,1–9). Diese Entstellung kommt in einer Verdrehung der Wahrheit auf individueller wie auch kollektiver Ebene zum Ausdruck. Dabei wird die Kommunikation doch erst in der Treue zur Logik Gottes zum Raum, in dem die eigene Verantwortung für die Wahrheitssuche und den Aufbau des Guten zum Ausdruck kommt! In einem zusehends von Schnelllebigkeit geprägten und in ein digitales System eingebetteten Kommunikationskontext können wir heute das Phänomen der „Falschmeldungen“ beobachten, der sogenannten Fake News: ein Phänomen, das nachdenklich stimmt und mich dazu veranlasst hat, diese Botschaft dem Thema der Wahrheit zu widmen, wie es meine Vorgänger seit Paul VI. schon mehrere Male getan haben (vgl. *Botschaft 1972: Die sozialen Kommunikationsmittel im Dienst der Wahrheit*). So möchte ich einen Beitrag zu unserer gemeinsamen Verpflichtung bringen, der Verbreitung von Falschmeldungen zuvorzukommen, den Wert des Journalistenberufes neu zu entdecken und uns wieder auf die persönliche Verantwortung zu besinnen, die ein jeder von uns bei der Mitteilung der Wahrheit trägt.

1. Was ist an „Falschmeldungen“ falsch?

Fake News ist ein umstrittener, viel diskutierter Begriff. Normalerweise ist damit die im Internet oder in den traditionellen Medien verbreitete Desinformation gemeint: gegenstandslose Nachrichten also, die sich auf inexistenten oder verzerrte Daten stützen und darauf abzielen, den Adressaten zu täuschen, wenn nicht gar zu manipulieren. Die Verbreitung solcher Nachrichten kann gezielt erfolgen, um politische Entscheidungen zu beeinflussen oder Vorteile für wirtschaftliche Einnahmen zu erlangen.

Die Wirksamkeit der *Fake News* liegt vor allem in ihrer *mimetischen Natur*, in ihrer Fähigkeit der Nachahmung also, um glaubhaft zu erscheinen. Darüber hinaus sind solche Meldungen, die zwar falsch, aber plausibel sind, verhänglich: Indem sie sich Stereotype und Vorurteile zunutze machen, die in einem bestimmten sozialen Gefüge vorherrschen, ist es ihnen nämlich ein Leichtes, die Aufmerksamkeit ihrer Zielgruppen auf

sich zu lenken und Gefühle anzusprechen, die schnell und unmittelbar ausgelöst werden können: Angst, Verachtung, Wut und Frustration. Die Verbreitung solcher Meldungen erfolgt durch manipulative Nutzung der sozialen Netzwerke und dank deren spezifischer Funktionsweise: So erhalten auch Inhalte, die eigentlich jeder Grundlage entbehren, eine so große Sichtbarkeit, dass der Schaden selbst dann nur schwer eingedämmt werden kann, wenn von maßgeblicher Seite eine Richtigstellung erfolgt.

Die Schwierigkeit, *Fake News* aufzudecken und auszumerzen, hat auch mit dem Umstand zu tun, dass die Interaktion der Personen oft innerhalb homogener digitaler Räume erfolgt, zu denen divergierende Meinungen oder Blickwinkel nicht durchdringen können. Diese *Logik der Desinformation* führt also nicht nur dazu, dass es zu keiner gesunden Auseinandersetzung mit anderen Informationsquellen kommt, welche Vorurteile infrage stellen und einen konstruktiven Dialog entstehen lassen könnte, sondern dass man sogar riskiert, sich zum unfreiwilligen Verbreiter parteiischer Meinungen zu machen, die jeder Grundlage entbehren. Das Drama der Desinformation ist die Diskreditierung des anderen, seine Stilisierung zum Feindbild bis hin zu einer Dämonisierung, die Konflikte schüren kann. Falschmeldungen gehen also mit intoleranten und zugleich reizbaren Haltungen einher und führen nur zur Gefahr, dass Arroganz und Hass eine immer weitere Verbreitung finden. Denn das ist es, wozu die Falschheit letztlich führt.

2. Wie erkennt man Fake News?

Niemand von uns kann sich der Verantwortung entziehen, solchen Unwahrheiten entgegenzutreten. Das ist kein leichtes Unterfangen, da sich die Desinformation oft auf sehr gemischte Inhalte stützt, die gewollt evasiv und unterschwellig irreführend sind und sich mitunter raffinierter Mechanismen bedienen. Lobenswert sind daher Bildungsinitiativen, die lehren, wie man den Kommunikationskontext einordnen und beurteilen kann, ohne sich dabei zum ungewollten Verbreiter von Desinformation zu machen, sondern diese stattdessen aufdeckt. Lobenswert sind ebenso institutionelle und rechtliche Initiativen, die die Eindämmung dieses Phänomens durch entsprechende normative Maßnahmen vorantreiben, wie auch das Bestreben seitens der Technologie- und Medienunternehmen, mithilfe neuer Kriterien nachzuweisen, wer sich hinter den Millionen von digitalen Profilen versteckt.

Der Schutz vor den Mechanismen der Desinformation und das Erkennen derselben macht jedoch auch eine sorgfältige Unterscheidung erforderlich. Es geht hier nämlich darum, das aufzudecken, was man als die „Logik der Schlange“ bezeichnen könnte, die sich überall verstecken und jederzeit zubeißen kann. Es handelt sich um die Strategie der „schlauen Schlange“, von der das *Buch Genesis* spricht und die sich an den Anfängen der Menschheit zum Urheber der ersten *Fake News* (vgl. *Gen* 3,1–15) gemacht hat. Die tragische Konsequenz war der Sündenfall, der dann den ersten Brudermord zur Folge hatte (vgl. *Gen* 4) und zahllose andere Formen des Bösen gegen Gott, den Nächsten, die Gesellschaft und die Schöpfung. Die Strategie dieses gerissenen „Vaters der Lüge“ (*Joh* 8,44) ist nichts anderes als eben die *Mimesis*: eine gefährliche Verführung, die sich mit vielversprechenden, aber unwahren Argumenten ins Herz des Menschen schleicht. So wird im Bericht

vom Sündenfall ja auch erzählt, wie sich der Verführer der Frau nähert und vorgibt, ein Freund zu sein und ihr Wohl am Herzen zu haben. Das Gespräch mit ihr beginnt er mit einer Aussage, die zwar wahr ist, aber doch nur zum Teil: „Hat Gott wirklich gesagt: Ihr dürft von keinem Baum des Gartens essen?“ (Gen 3,1). In Wahrheit hatte Gott dem Adam aber nicht gesagt, dass er von *keinem* Baum essen dürfe, sondern *nur von einem nicht*: „Vom Baum der Erkenntnis von Gut und Böse darfst du nicht essen“ (Gen 2,17). Das stellt die Frau der Schlange gegenüber zwar richtig, auf ihre Provokation geht sie aber dennoch ein: „Nur von den Früchten des Baumes, der in der Mitte des Gartens steht, hat Gott gesagt: Davon dürft ihr nicht essen und daran dürft ihr nicht rühren, sonst werdet ihr sterben!“ (Gen 3,3). Diese Antwort hat einen legalistischen, pessimistischen Beigeschmack: Nachdem die Frau dem Fälscher Glauben geschenkt hat, lässt sie sich von seiner Darlegung der Fakten anziehen und wird in die Irre geführt. So schenkt sie ihm zunächst Aufmerksamkeit, als er ihr versichert: „Nein, ihr werdet nicht sterben!“ (Gen 3,4). Danach erhält die Dekonstruktion des Verführers einen glaubhaften Anstrich: „Gott weiß vielmehr: Sobald ihr davon esst, gehen euch die Augen auf, ihr werdet wie Gott und erkennt Gut und Böse“ (Gen 3,5). Und so wird die väterliche Ermahnung Gottes, die das Gute zum Ziel hatte, am Ende diskreditiert, um der verlockenden Versuchung des Feindes nachgeben zu können: „Da sah die Frau, dass es köstlich wäre, von dem Baum zu essen, dass der Baum eine Augenweide war und begehrenswert war ...“ (Gen 3,6). Diese biblische Erzählung lässt uns also eine Tatsache erkennen, die für unser Thema wesentlich ist: Keine Desinformation ist harmlos. Im Gegenteil: Dem zu vertrauen, was falsch ist, hat unheilvolle Folgen. Schon eine scheinbar leichte Verdrehung der Wahrheit kann gefährliche Auswirkungen haben.

Was hier ins Spiel kommt, ist nämlich unsere Gier. *Fake News* verbreiten sich oft rasend schnell, wie ein Virus, der nur schwer eingedämmt werden kann. Und der Grund dafür liegt nicht so sehr in der für die sozialen Netzwerke typischen Logik der Weitergabe, sondern eher in der unersättlichen Gier, von der sich der Mensch nur allzu leicht beherrschen lässt. Die wahre Wurzel der wirtschaftlichen und opportunistischen Hintergründe der Desinformation ist unser Hunger nach Macht und Besitz, unsere Vergnügungssucht – eine Gier, die uns letztlich auf einen Schwindel hereinfallen lässt, der noch viel tragischer ist als jede seiner Ausdrucksformen: den Schwindel des Bösen, der sich von Falschheit zu Falschheit seinen Weg bahnt in unser Herz und es seiner Freiheit beraubt. Und das ist auch der Grund, warum Erziehung zur Wahrheit Erziehung zur Unterscheidung bedeutet: Erziehung dazu, das Verlangen und die Neigungen, die uns bewegen, einordnen und abwägen zu lernen, damit es uns nie an Gutem fehlen möge, sodass wir dann auf die erstbeste Versuchung hereinfallen.

3. „Die Wahrheit wird euch befreien“ (Joh 8,32)

Durch die ständige Verunreinigung mit einer irreführenden Sprache wird die Innerlichkeit des Menschen letztendlich verdunkelt. Dostojewski hat hierzu etwas Bemerkenswertes geschrieben: „Wer sich selbst belügt und an seine eigene Lüge glaubt, der kann zuletzt keine Wahrheit mehr unterscheiden, weder in sich noch um sich herum; er achtet schließlich weder sich selbst noch

andere. Wer aber niemand achtet, hört auch auf zu lieben und ergibt sich den Leidenschaften und rohen Genüssen, um sich auch ohne Liebe zu beschäftigen und zu zerstreuen. Er sinkt unweigerlich auf die Stufe des Viehs hinab, und all das, weil er sich und die Menschen unaufhörlich belogen hat“ (*Die Brüder Karamasow*, II, 2).

Was also tun? Das radikalste Mittel gegen den Virus der Falschheit ist es, sich von der Wahrheit reinigen zu lassen. Aus christlicher Sicht ist die Wahrheit nicht nur eine begriffliche Realität, die das Urteil über die Dinge betrifft und sie als wahr oder falsch definiert. Bei der Wahrheit geht es nicht nur darum, verborgene Dinge ans Licht zu bringen, „die Realität zu enthüllen“, wie der altgriechische Begriff für die Wahrheit nahelegt: *al-theia* (von *a-lethès*, das „Unverborgene“). Wahrheit hat mit dem ganzen Leben zu tun. In der Bibel hat sie auch die Bedeutung von Stütze, Beständigkeit, Zuversicht, worauf schon die Wurzel *'aman* schließen lässt, von der sich auch das liturgische Amen herleitet. Die Wahrheit ist das, worauf man sich stützen kann, um nicht zu fallen. In diesem relationalen Sinn ist das einzig Zuverlässige und Vertrauenswürdige, das Einzige, worauf wir zählen können, das einzig „Wahre“ der lebendige Gott. So kann Jesus ja auch sagen: „*Ich bin die Wahrheit*“ (Joh 14,6). Der Mensch entdeckt nun die Wahrheit immer wieder neu, wenn er sie in sich selbst als Treue und Zuverlässigkeit dessen, der ihn liebt, erfährt. Das allein befreit den Menschen: „Die Wahrheit wird euch befreien“ (Joh 8,32).

Befreiung von der Falschheit und Suche nach Beziehung: Das sind die zwei Elemente, die nicht fehlen dürfen, wenn unsere Worte, unsere Gesten wahr, authentisch und glaubwürdig sein sollen. Wenn wir die Wahrheit erkennen wollen, müssen wir zwischen dem unterscheiden, was der Gemeinschaft und dem Guten zuträglich ist, und dem, was dagegen dazu neigt zu isolieren, zu spalten, Gegensätze zu schüren. Die Wahrheit erlangt man also nicht, wenn man sie als etwas auferlegt, das fremd und unpersönlich ist; sie entspringt vielmehr den freien Beziehungen zwischen den Personen, im gegenseitigen Zuhören. Zudem muss die Wahrheit immer wieder neu aufgespürt werden, weil sich überall etwas Falsches einschleichen kann, auch wenn man Dinge sagt, die wahr sind. So mag eine schlüssige Argumentation zwar auf unleugbare Fakten gestützt sein – wird sie aber dazu genutzt, den anderen zu verletzen, ihn in den Augen Dritter abzuwerten, dann wohnt ihr nicht die Wahrheit inne, wie richtig diese Argumentation auch erscheinen mag. Die Wahrheit der Aussagen erkennt man an ihren Früchten: daran also, ob sie Polemik, Spaltung und Resignation auslösen – oder eine gewissenhafte und reife Diskussion, einen konstruktiven Dialog und ein fruchtbares Schaffen.

4. Der Friede liegt in der wahren Nachricht

Das beste Mittel gegen die Falschheit sind nicht die Strategien, sondern die Personen: Personen, die frei von Begierde sind und daher die Bereitschaft haben, zuzuhören und die Wahrheit durch die Mühe eines ehrlichen Dialogs zutage treten zu lassen. Personen, die – vom Guten angezogen – bereit sind, die Sprache verantwortungsvoll zu gebrauchen. Wenn der Ausweg aus der Verbreitung von Desinformation also die Verantwortung ist, dann sind hier vor allem jene auf den Plan gerufen, denen die Verantwortung beim Informieren schon von Berufs wegen auferlegt ist: die Journalisten,

die die *Hüter der Nachrichten* sind. In der Welt von heute übt der Journalist nicht nur einen Beruf aus: Er hat eine Mission. Trotz der Kurzlebigkeit der Nachrichten und im Strudel der Sensationspresse darf er nie vergessen, dass im Zentrum der Nachricht *der Mensch* steht – und nicht, wie schnell eine Nachricht verbreitet wird und welche Wirkung sie auf das *Publikum* hat. Informieren hat mit „formen“ zu tun, betrifft das Leben der Menschen. Das ist auch der Grund, warum die Sorgfalt bei den Quellen und der Schutz der Kommunikation eigenständige Prozesse sind, die wirklich zur Entwicklung des Guten beitragen, Vertrauen schaffen und Wege der Gemeinschaft und des Friedens erschließen.

Ich möchte daher alle dazu einladen, einen *Journalismus für den Frieden* voranzutreiben, womit ich nicht einen Journalismus meine, dem es nur um „Schönfärberei“ geht, der das Vorhandensein schwerwiegender Probleme leugnet und einen süßlichen Tonfall annimmt. Nein, ich meine einen Journalismus, der sich nicht verstellt; der der Unwahrheit, der Effekthascherei und dem prahlerischen Reden den Kampf ansagt; ein Journalismus, der von Menschen und für Menschen gemacht ist; der sich als ein Dienst versteht, der allen Menschen zugutekommt, vor allen jenen – und das ist in unserer heutigen Welt der Großteil –, die keine Stimme haben; ein Journalismus, dem es nicht nur darum geht, Nachrichten so schnell und lukrativ wie möglich „an den Mann zu bringen“, sondern der die tatsächlichen Ursachen der Konflikte zu erforschen sucht, um ihre Wurzeln verstehen und durch die Anregung guter Handlungsweisen überwinden zu können; ein Journalismus, der sich nicht vom Strudel der Sensationsgier und der verbalen Gewalt mitreißen lässt, sondern lieber nach alternativen Lösungen sucht.

Lassen wir uns also von einem Gebet im Geiste des heiligen Franziskus inspirieren und wenden wir uns an Den, der die Wahrheit selbst ist:

*Herr, mache uns zum Werkzeug deines Friedens.
Lass uns das Böse erkennen, das sich in eine Kommunikation einschleicht, die nicht Gemeinschaft schafft.
Gib, dass wir das Gift aus unseren Urteilen zu entfernen wissen.*

Hilf uns, von den anderen als Brüder und Schwestern zu sprechen.

Du bist treu und unseres Vertrauens würdig; gib, dass unsere Worte Samen des Guten für die Welt sein mögen:

wo Lärm ist, lass uns zuhören;

wo Verwirrung herrscht, lass uns Harmonie verbreiten;

wo Zweideutigkeit ist, lass uns Klarheit bringen;

wo es Ausschließung gibt, lass uns das Miteinander schaffen;

wo Sensationssucht herrscht, lass uns Mäßigung wählen;

wo Oberflächlichkeit ist, lass uns wahre Fragen stellen;

wo es Vorurteile gibt, lass uns Vertrauen verbreiten;

wo Aggressivität herrscht, lass uns Respekt bringen;

wo es Falschheit gibt, lass uns Wahrheit schenken.

Amen.

FRANZISKUS

Hinweis: In Deutschland wird der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel jeweils am **zweiten Sonntag im September** begangen.

Papst Franziskus Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2018

Die Migranten und Flüchtlinge aufnehmen, beschützen, fördern und integrieren

Liebe Brüder und Schwestern!

„Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott“ (*Lev 19,34*).

Während der ersten Jahre meines Pontifikats habe ich wiederholt meiner besonderen Sorge um die traurige Situation so vieler Migranten und Flüchtlinge Ausdruck verliehen, die von Kriegen, Verfolgungen, Naturkatastrophen und der Armut fliehen. Es handelt sich ohne Zweifel um ein „Zeichen der Zeit“, das ich zu entziffern versucht habe, wofür ich seit meinem Besuch in Lampedusa am 8. Juli 2013 das Licht des Heiligen Geistes erleht habe. Bei der Errichtung des neuen Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen wollte ich, dass eine besondere Abteilung, die zeitweise meiner unmittelbaren Leitung unterstellt sein sollte, die Fürsorge der Kirche für die Migranten, die Evakuierten, die Flüchtlinge und die Opfer des Menschenhandels zum Ausdruck bringe.

Jeder Fremde, der an unsere Tür klopft, gibt uns eine Gelegenheit zur Begegnung mit Jesus Christus, der sich mit dem aufgenommenen oder abgelehnten Gast jeder Zeitepoche identifiziert (vgl. *Mt 25,35.43*). Der Herr vertraut der mütterlichen Liebe der Kirche jeden Menschen an, der gezwungen ist, die eigene Heimat auf der Suche nach einer besseren Zukunft zu verlassen.¹ Diese Fürsorge muss konkreten Ausdruck in jedem Abschnitt der Erfahrung der Flüchtlinge finden: von der Abfahrt bis zur Reise, von der Ankunft bis zur Rückkehr. Es ist eine große Verantwortung, die die Kirche mit allen Glaubenden und Menschen guten Willens teilen möchte, die gerufen sind, auf die zahlreichen durch die gegenwärtigen Flüchtlingsbewegungen hervorgerufenen Herausforderungen mit Großzügigkeit, Engagement, Klugheit und Weitblick zu antworten, jeder freilich gemäß den eigenen Möglichkeiten.

Diesbezüglich möchte ich erneut bekräftigen, dass man unsere gemeinsame Antwort in vier Verben gemäß den Grundsätzen der Lehre der Kirche aufgliedern könnte: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren.²

Wenn wir das gegenwärtige Szenario betrachten, so bedeutet *aufnehmen* vor allem, den Migranten und Flüchtlingen breitere Möglichkeiten für eine sichere und legale Einreise in die Zielländer anzubieten. In diesem Sinn ist ein konkretes Bemühen wünschenswert, damit die Gewährung von Visa zu humanitären Zwecken und zur Wiedervereinigung von Familien vermehrt und vereinfacht wird. Zugleich erhoffe ich mir, dass eine größere Anzahl von Ländern Programme privater und gemeinschaftlicher Patenschaften einrichten und humanitäre Korridore für die am meisten gefährde-

¹ Cfr. Papst Pius XII., Apostolische Konstitution *Exsul Familia* (1. August 1952). Titulus Primus, I.

² Vgl. Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Forums „*Migration und Frieden*“, 21. Februar 2017.

ten Flüchtlinge eröffnen. Es wäre darüber hinaus angebracht, zeitlich befristete Sondervisa für Personen vorzusehen, die vor den Konflikten in den angrenzenden Ländern fliehen. Die kollektiven und willkürlichen Ausweisungen von Migranten und Flüchtlingen sind keine geeignete Lösung, vor allem, wenn diese in Länder geschehen, die die Achtung der Würde und der Grundrechte nicht gewährleisten können.³ Ich möchte nochmals unterstreichen, wie wichtig es ist, den Migranten und Flüchtlingen eine erste angemessene und anständige Unterbringung anzubieten. „Projekte mit einer Verteilung der aufzunehmenden Migranten, die an verschiedenen Orten bereits begonnen wurden, scheinen dagegen die persönliche Begegnung zu erleichtern, eine bessere Qualität der Dienstleistungen zu ermöglichen und größere Erfolgchancen zu gewährleisten.“⁴ Der Grundsatz der zentralen Stellung der menschlichen Person, der von meinem geschätzten Vorgänger Papst Benedikt XVI. mit Festigkeit bekräftigt wurde⁵, verpflichtet uns dazu, die Sicherheit der Personen stets der Sicherheit des Landes voranzustellen. Folglich ist es notwendig, das für die Grenzkontrollen verantwortliche Personal entsprechend auszubilden. Die Lage der Migranten, der Asylbewerber und der Flüchtlinge erfordert, dass ihnen die persönliche Sicherheit und der Zugang zu den Grunddienstleistungen gewährleistet werden. Im Rückgriff auf die grundlegende Würde jeder Person sind Bemühungen notwendig, um alternative Lösungen zur Verwahrung für diejenigen vorzuziehen, die das Landesgebiet ohne Genehmigung betreten.⁶

Das zweite Verb, *beschützen*, artikuliert sich in einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur Verteidigung der Rechte und der Würde der Migranten und der Flüchtlinge unabhängig von ihrem Migrantenstatus.⁷ Dieser Schutz beginnt in der Heimat und besteht im Angebot von sicheren und bescheinigten Informationen vor der Abreise und in der Bewahrung vor Praktiken illegaler Anwerbung.⁸ Dies müsste, sofern möglich, am Ort der Einwanderung fortgeführt werden, indem man den Migranten eine angemessene konsularische Betreuung sichert, das Recht, die Ausweispapiere immer mit sich zu führen, einen gebührenden Zugang zur Justiz, die Möglichkeit zur Eröffnung von persönlichen Bankkonten und die Gewährleistung einer Mindestlebensversorgung. Wenn die Fähigkeiten der Migranten, Asylbewerber und Flüchtlinge entsprechend erkannt und genutzt werden, so stellen sie eine echte Ressource für die Gemeinschaften, die sie aufnehmen, dar.⁹ Deshalb erhoffe ich mir, dass ihnen, in Achtung ihrer Würde, Bewegungsfreiheit im Aufnahmeland, Möglichkeit zur Arbeit und der Zugang zu den Mitteln der Telekommunikation gewährt wird. Für diejenigen, die entscheiden, in die Heimat zurückzukehren, halte ich es für ange-

maßen, Reintegrationsprojekte in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu entwickeln. Das internationale Abkommen zu den Kinderrechten bietet eine rechtliche allgemeine Grundlage für den Schutz der minderjährigen Migranten. Es muss ihnen jede Form der Verwahrung aufgrund ihres *Migrantenstatus* erspart werden, während der reguläre Zugang zur Primar- und Sekundarbildung gesichert werden muss. Desgleichen ist die Gewährleistung eines geregelten Aufenthaltes mit Erreichen der Volljährigkeit und der Möglichkeit zu einer weiteren Ausbildung notwendig. Für die Minderjährigen, die ohne Begleitung oder von ihrer Familie getrennt sind, ist es wichtig, Programme zur zeitlichen Obhut oder der Betreuung durch eine Pflegefamilie zu entwerfen.¹⁰ In Achtung des allgemeinen Rechtes auf eine Nationalität muss diese allen Kindern zum Augenblick ihrer Geburt zuerkannt und entsprechend bescheinigt werden. Die Staatenlosigkeit, in der sich Migranten und Flüchtlinge zuweilen wiederfinden, kann leicht durch eine Gesetzgebung „in Konformität mit den grundlegenden Prinzipien des internationalen Rechts“¹¹ vermieden werden. Der *Migrantenstatus* sollte den Zugang zur nationalen Gesundheitsversorgung und den Rentensystemen wie auch die Rücküberweisung ihrer Beiträge im Falle einer Rückkehr in die Heimat nicht begrenzen.

Fördern heißt im Wesentlichen, sich dafür einzusetzen, dass alle Migranten und Flüchtlinge wie auch die sie aufnehmenden Gemeinschaften in die Lage versetzt werden, sich als Personen in allen Dimensionen, die das Menschsein ausmacht, wie es der Schöpfer gewollt hat¹², zu verwirklichen. Unter diesen Dimensionen muss der religiösen Dimension der richtige Stellenwert zuerkannt werden, wobei allen sich im Staatsgebiet aufhaltenden Ausländern die Bekenntnis- und Religionsfreiheit gewährleistet wird. Viele Migranten und Flüchtlinge weisen Qualifikationen auf, die angemessen bescheinigt und geschätzt werden sollen. Da „die menschliche Arbeit von Natur aus dazu bestimmt ist, die Völker zu verbinden“¹³, ermutige ich dazu, darauf hinzuarbeiten, dass die Eingliederung der Migranten und Flüchtlinge in die Gesellschaft und die Arbeitswelt vorangetrieben werden, indem allen – einschließlich der Asylbewerber – die Möglichkeit zur Arbeit, zu Sprachkursen, zu aktiver Bürgerschaft und einer angebrachten Information in ihren Herkunftssprachen gewährleistet wird. Im Fall von minderjährigen Migranten muss ihre Einbeziehung in die Arbeit so geregelt werden, dass Missbräuchen und Bedrohungen für ihr normales Wachstum vorgebeugt wird. Im Jahr 2006 hat Papst Benedikt XVI. hervorgehoben, wie im Bereich der Migration die Familie ein „Ort und eine Ressource der Kultur des Lebens und Intergrations- und Wertefaktor ist“.¹⁴ Ihre Integrität soll stets durch die Begünstigung der Wiedervereinigung der Familien – einschließlich der Großeltern, Geschwister und Enkel – gefördert werden, und sie soll niemals wirtschaftlichen Erfordernis-

³ Vgl. *Beitrag des ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 103. Sitzung des Rats der IOM*, 26. November 2013.

⁴ Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Forums „Migration und Frieden“.

⁵ Vgl. Papst Benedikt XVI., *Enzyklika Caritas in veritate*, 47.

⁶ Vgl. *Stellungnahme des Ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 20. Sitzung des Menschenrechtsrates*, 22. Juli 2012.

⁷ Vgl. Papst Benedikt XVI., *Enzyklika Caritas in veritate*, 62.

⁸ Vgl. Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und die Menschen unterwegs, *Instruktion Erga migrantes caritas Christi*, 6.

⁹ Vgl. Papst Benedikt XVI., *Ansprache an die Teilnehmer des VI. Weltkongresses für die Migranten- und Flüchtlingsseelsorge*, 9. November 2009.

¹⁰ Vgl. Papst Benedikt XVI., *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings* (2010) und *Stellungnahme des Ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 26. ordentlichen Sitzung des Menschenrechtsrates über die Menschenrechte der Migranten*, 13. Juni 2014.

¹¹ Päpstlicher Rat der Seelsorge für Migranten und Menschen unterwegs und Päpstlicher Rat *Cor Unum*, *In Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen Christus erkennen*, 2013, 70.

¹² Vgl. Papst Paul VI., *Enzyklika Populorum Progressio*, 14.

¹³ Papst Johannes Paul II., *Enzyklika Centesimus annus*, 27.

¹⁴ Papst Benedikt XVI., *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings* (2007)

sen unterworfen werden. Migranten, Asylbewerbern und Flüchtlingen mit Behinderungen sollen größere Aufmerksamkeit und Unterstützung zugesichert werden. Auch wenn die bisher von vielen Ländern angestellten Bemühungen hinsichtlich einer internationalen Zusammenarbeit und humanitären Assistenz als durchaus lobenswert erscheinen, erhoffe ich mir, dass in der Verteilung jener Hilfen die Bedürfnisse (z. B. medizinische und soziale Versorgung und Bildung) der Entwicklungsländer berücksichtigt werden, die riesige Flüchtlings- und Migrantenströme aufnehmen, und dass gleichermaßen die örtlichen Gemeinschaften, die sich in Situationen materiellen Mangels und Verwundbarkeit befinden¹⁵, diese Hilfsleistungen empfangen.

Das letzte Verb, *integrieren*, liegt auf der Ebene der Möglichkeit interkultureller Bereicherung, die sich durch die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen ergibt. Die Integration ist nicht eine Angleichung, „die dazu beiträgt, die eigene kulturelle Identität zu unterdrücken oder zu vergessen. Der Kontakt mit dem anderen führt vielmehr dazu, sein ‚Geheimnis‘ zu entdecken, sich ihm zu öffnen, um seine wertvollen Seiten anzunehmen und so eine bessere gegenseitige Kenntnis zu erlangen. Das ist ein langer Prozess, der darauf abzielt, die Gesellschaft und die Kulturen zu formen, sodass sie immer mehr der Widerschein der vielfältigen Gaben werden, die Gott den Menschen geschenkt hat.“¹⁶ Ein solcher Prozess kann durch die Möglichkeit einer Staatsbürgerschaft, die von wirtschaftlichen und sprachlichen Erfordernissen losgelöst ist, und durch Wege zu einer außerordentlichen gesetzlichen Regelung für Migranten, die einen Aufenthalt über einen langen Zeitraum im Land aufweisen können, beschleunigt werden. Ich beharre nochmals auf der Notwendigkeit, die Kultur der Begegnung in jeder Weise zu begünstigen, indem man die Möglichkeiten zum interkulturellen Austausch vermehrt, die „guten Erfahrungen“ der Integration dokumentiert und verbreitet und man Programme entwirft, um die lokalen Gemeinschaften auf die Integrationsprozesse vorzubereiten. Mir liegt daran, den besonderen Fall der Ausländer hervorzuheben, die aufgrund von humanitären Krisen gezwungen sind, das Einwanderungsland zu verlassen. Es ist erforderlich, dass diesen Personen eine angemessene Unterstützung für die Heimkehr und Programme zur Wiedereingliederung in die Arbeitswelt im Heimatland zugesichert werden.

In Übereinstimmung mit ihrer pastoralen Tradition ist die Kirche bereit, sich selbst für die Umsetzung all der oben vorgeschlagenen Initiativen einzusetzen, aber um die erhofften Ergebnisse zu erreichen, ist der Beitrag der politischen Gemeinschaft und der zivilen Gesellschaft unverzichtbar, jeder entsprechend der eigenen Verantwortung.

Während des Gipfels der Vereinten Nationen, der am 19. September 2016 in New York abgehalten wurde, haben die Verantwortungsträger der Welt klar ihren Willen zum Ausdruck gebracht, sich zugunsten der Migranten und der Flüchtlinge zu engagieren, um ihr Leben zu retten und ihre Rechte zu schützen, wobei diese Verantwortung auf weltweiter Ebene geteilt wer-

den soll. Zu diesem Zweck haben sich die Staaten dazu verpflichtet, bis Ende 2018 zwei *Global Compacts* zu verfassen und zu billigen, einer, der sich den Flüchtlingen widmet, und der andere den Migranten.

Liebe Brüder und Schwestern, im Licht dieser angestoßenen Prozesse stellen die nächsten Monate eine günstige Gelegenheit dar, um die konkreten Aktionen, die ich in den vier Verben deklinieren wollte, vorzustellen und zu unterstützen. Ich lade euch somit ein, alle Möglichkeiten zu nutzen, um diese Botschaft mit allen politischen und gesellschaftlichen Akteuren, die am Prozess beteiligt sind, der zur Billigung der zwei weltweiten Vereinbarungen führen wird, und allen, die an der Teilhabe daran interessiert sind, zu teilen.

Heute, am 15. August, feiern wir das Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel. Die Gottesmutter erfuhr die Härte des Exils am eigenen Leib (vgl. *Mt* 2,13–15), sie begleitete liebevoll den Weg ihres Sohnes bis hin zum Kalvarienberg und ist auf ewig dessen Herrlichkeit teilhaftig. Ihrer mütterlichen Fürsprache vertrauen wir die Hoffnungen aller Migranten und Flüchtlinge der Welt und die Bemühungen der sie aufnehmenden Gemeinschaften an, auf dass wir alle lernen, in Übereinstimmung mit dem göttlichen Gebot den anderen, den Fremden zu lieben wie uns selbst.

Vatikanstadt, am 15. August 2017

Hochfest der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel

FRANZISKUS

Hinweis: In Deutschland wird der Welttag des Migranten und des Flüchtlings im Rahmen der Interkulturellen Woche begangen, **am 28. September 2018**, und nicht am 14. Januar 2018.

¹⁵ Vgl. Päpstlicher Rat der Seelsorge für Migranten und Menschen unterwegs und Päpstlicher Rat *Cor Unum*, *In Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen Christus erkennen*, 2013, 30–31.

¹⁶ Papst Johannes Paul II., Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (2005), 24. November 2004.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 2718 – 15.05.18
PfReg. D 15.2

Dekret
über die Änderung der Zuordnung und die
Änderung des Namens der Französischen
Katholischen Gemeinde Stuttgart „Sainte
Thérèse de l'Enfant Jésus“ in
Französischsprachige Katholische Gemeinde
„Paroisse Catholique francophone Sainte
Thérèse“ mit Wirkung zum 1. Juli 2018

Durch Dekret A 286 vom 8. März 2006 habe ich kraft meines bischöflichen Amtes nach Anhörung des Priesterrats gemäß can. 516 § 1 CIC mit Wirkung zum 1. Februar 2006 die Französische Katholische Gemeinde „Sainte Thérèse de l'Enfant Jésus“ in Stuttgart errichtet und sie der Seelsorgeeinheit „Augustinus Stuttgart-Filder“ zugeordnet. Gemäß des Anhangs zum vorgenannten Dekret umfasste das Territorium der Französischen Katholischen Gemeinde Stuttgart „Sainte Thérèse de l'Enfant Jésus“ im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart folgende Kirchengemeinden:

Stuttgart, Heilig Geist
Stuttgart, Herz Jesu
Stuttgart, Hl. Bruder Klaus v. Flüe
Stuttgart, St. Eberhard
Stuttgart, St. Elisabeth
Stuttgart, St. Fidelis
Stuttgart, St. Georg
Stuttgart, St. Josef
Stuttgart, St. Konrad
Stuttgart, St. Maria
Stuttgart, St. Nikolaus
Stuttgart-Botnang, St. Clemens
Stuttgart-Kaltental, St. Antonius von Padua

Seit 1. Januar 2010 bilden alle Seelsorgeeinheiten des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart eine Gesamtkirchengemeinde. Dadurch umfasste die mit Dekret A 286 vom 8. März 2006 errichtete Französische Katholische Gemeinde „Sainte Thérèse de l'Enfant Jésus“ lediglich einen Teil der zum 1. Januar 2010 errichteten Gesamtkirchengemeinde Stuttgart.

Auf Antrag der Gesamtkirchengemeinde wurde per Erlass vom 20. Mai 2014 – BO-Nr. 1932 – das Gebiet der Französischen Katholischen Gemeinde der neuen Situation angepasst, indem geregelt wurde, dass die Französische Katholische Gemeinde „Sainte Thérèse de l'Enfant Jésus“ mit Wirkung zum 1. Januar 2015 das gesamte Gebiet der Gesamtkirchengemeinde umfasst. Ihr gehören, unabhängig von der Nationalität, alle Katholiken mit französischer Muttersprache an.

Nunmehr soll der Name der Französischen Katholischen Gemeinde „Sainte Thérèse de l'Enfant Jésus“ in Französischsprachige Katholische Gemeinde „Paroisse Catholique francophone Sainte Thérèse“ geändert werden, da Gemeindemitglieder aus allen französischsprachigen Ländern der Erde kommen. Dazu zählen

1. Belgien
2. Frankreich

3. Algerien
4. Benin
5. Elfenbeinküste
6. Mauretanien
7. Demokratische Republik Kongo
8. Madagaskar
9. Mali
10. Marokko
11. Niger
12. Burkina Faso
13. Kamerun
14. Ruanda
15. Senegal
16. Togo
17. Tschad
18. Tunesien
19. Burundi
20. Libanon

Die Sitzung des Bischöflichen Ordinariates hat den vorgenannten Änderungen am 15. Mai 2018 zugestimmt.

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnungen:

1. Gemäß dem Erlass vom 20. Mai 2014 – BO-Nr. 1932 – wird bestätigt, dass die Französische Katholische Gemeinde „Sainte Thérèse de l'Enfant Jésus“ mit Wirkung seit 1. Januar 2015 das gesamte Gebiet der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart umfasst. Ihr gehören, unabhängig von der Nationalität, alle Katholikinnen und Katholiken mit französischer Muttersprache an, die unter den vorstehenden Ziffer 1–20 benannt werden.
2. Der Name der Französischen Katholischen Gemeinde „Sainte Thérèse de l'Enfant Jésus“ wird mit Wirkung zum 1. Juli 2018 in Französischsprachige Katholische Gemeinde „Paroisse Catholique francophone Sainte Thérèse“ geändert.

Rottenburg, den 16. Mai 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 94 – 04.01.18
PfReg. K 2.5 d

Portiunkula-Abläss – Dekret –

Der Portiunkula-Abläss kann am 2. August oder am 1. Sonntag im August in allen Pfarrkirchen und Kirchen der franziskanischen Ordensgemeinschaften gewonnen werden. Für die Pfarreien, in denen 2017 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dortigen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir die Verlängerung in Rom beantragt.

Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt.

BO-Nr. 2355 – 25.04.18

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

28. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS

Die Bistums-KODA hat am 19.04.2018 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 18.01.2018, KABl. 2018, S. 122 ff., beschlossen:

Legende:

schwarz: eigenständige Regelung

kursiv: Wortlaut ist vom TV-L unverändert übernommen

Artikel I Änderungen der AVO-DRS

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an die Zeile zu § 54 wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 55 Sonderregelungen für nach Anlage A Teil IV eingruppierte Beschäftigte“

2. Dem Paragrafenverweis in § 1 Absatz 2 Buchstabe f) „§§ 217 ff. SGB III“ wird folgender Sternchenvermerk als Fußnote angefügt:

„*§§ 217 ff. SGB III wurde 2012 aufgehoben; der Verweis bezieht sich damit auf §§ 88 ff. SGB III.“

3. § 1 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu nummeriert und gefasst:

„(4) *Neben den Regelungen des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 39) gelten Sonderregelungen für nachstehende Beschäftigtengruppen:*

a)–d) (nicht belegt)

e) *Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (§ 44a),*

f)–k) (nicht belegt)

l) *Beschäftigte als Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Kirchendienst (§ 44b),*

m) *Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten für ihre Tätigkeit im Religionsunterricht (§ 44c),*

n) *Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 45),*

o) *Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker (§ 51),*

p) *Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen (§ 52),*

q) *Beschäftigte in der Kurie oder in einem Verwaltungszentrum (§ 53),*

r) *Fahrerinnen/Fahrer (§ 54),*

s) *nach Anlage A Teil IV eingruppierte Beschäftigte (§ 55).“*

4. In § 1a Absatz 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) werden die Worte „des Anhangs zur Anlage C TVöD (BT-B)“ durch die Worte „des Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung zum TVöD BT-B (VKA)“ ersetzt.

5. Der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 Satz 4 wird in Satz 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„entscheidend für die Berechnung ist der Beschäftigungsumfang zu Beginn eines Tertials.“

6. In § 8 Absatz 9 Satz wird die Bezeichnung „f)“ durch die Bezeichnung „g)“ ersetzt.

7. In § 16 wird im Anschluss an Absatz 5 folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 16 Absatz 5 Satz 2:

Sofern in der anzuwendenden Entgelttabelle eine Stufe 2 nicht ausgewiesen ist, ist die nächsthöhere Stufe für die Berechnung der Zulage maßgebend.“

8. In § 36 wird an Ziffer 2 folgender Sternchenvermerk als Fußnote angefügt:

„*Dieser Tarifvertrag findet derzeit keine Anwendung mehr, da das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 begonnen sein musste.“

9. In § 37 Absatz 1 wird die Protokollerklärung gestrichen.

10. Im Anschluss an § 54 wird folgender § 55 eingefügt:

„§ 55 Sonderregelungen für nach Anlage A Teil IV eingruppierte Beschäftigte

Zuordnung der Entgeltgruppen im Allgemeinen Teil zu den KR-Entgeltgruppen

Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
3	KR 3a
4	KR 4a
7	KR 7a
8	KR 8a
9	KR 9a bis 9d
10	KR 10a
11	KR 11a bis 11b
12	KR 12a“

Artikel II Änderung der Anlage A „Entgeltordnung zur AVO DRS“

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an die Zeile zu Teil II Abschnitt 29 wird folgende Zeile eingefügt:

„30. Eingruppierung von Beschäftigten im verbreitenden Buchhandel“

2. In Teil II wird im Anschluss an Abschnitt 29 folgender Abschnitt 30 eingefügt:

„30. Eingruppierung von Beschäftigten im verbreitenden Buchhandel

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte im verbreitenden Buchhandel mit erfolgreich abgeschlossener dreijähriger buchhändlerischer Berufsausbildung und betriebswirtschaftlicher Zusatzqualifikation mit überwiegenden Dispositionsbefugnissen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Beschäftigte im verbreitenden Buchhandel mit erfolgreich abgeschlossener dreijähriger buchhändlerischer Berufsausbildung mit überwiegenden Dispositionsbefugnissen.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6).
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im verbreitenden Buchhandel mit erfolgreich abgeschlossener dreijähriger buchhändlerischer Berufsausbildung, deren Tätigkeit sich durch einen erhöhten Schwierigkeitsgrad wesentlich aus Entgeltgruppe 5 heraushebt sowie Sachkunde und in der Regel Überblick über die das Aufgabengebiet berührenden betrieblichen Zusammenhänge erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im verbreitenden Buchhandel mit erfolgreich abgeschlossener dreijähriger buchhändlerischer Berufsausbildung, deren Tätigkeit sich durch größere Erfahrungen oder erhöhte Fachkenntnisse wesentlich aus Entgeltgruppe 5 heraushebt

und deren Inhalt außerdem in der Regel selbstständige Erarbeitung verlangt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im verbreitenden Buchhandel mit erfolgreich abgeschlossener buchhändlerischer dreijähriger Berufsausbildung mit Tätigkeiten, für die Merkmale einer höheren Beschäftigungsgruppe nicht zutreffen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im verbreitenden Buchhandel mit Tätigkeiten, für die Merkmale einer höheren Beschäftigungsgruppe nicht zutreffen, die jedoch in der Regel erworbene Kenntnisse im Beruf voraussetzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 9 sind z. B.:
 - Leitung einer Buchhandlung
 - Leitung einer entsprechenden Abteilung mit überwiegenden Dispositionsaufgaben.
- Nr. 2 Als betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation gilt insbesondere ein Abschluss als staatlich geprüfter Betriebswirt.

Nr. 3 „Beschäftigte erhalten nach langjähriger Tätigkeit eine Zulage gemäß Anlage F Nr. 4. „Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor.

Nr. 4 Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 8 sind z. B.:

- selbstständige buchhändlerische Tätigkeit in Disposition für Einkauf, Verkauf, Lagerhaltung,
- Verkaufsabschlüsse bei Vertreterbesuchen,
- Erstellen von Katalogen.

Nr. 5 Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 6 sind z. B.:

- Führen einer Kasse,
- Bearbeiten von Angeboten oder Bestellungen im Rahmen des Einkaufs oder Verkaufs einschließlich der Fristenüberwachung, der Führung des Bestellbuches und der Fortsetzungskarteien,
- Zusammenstellen von Unterlagen für Kataloge,
- Erledigen von Schriftwechsel,
- Verkaufstätigkeit mit fachkundiger Beratung, auch mit Außendienst,
- Bearbeiten und Abwickeln von erteilten Anzeigenaufträgen,
- Tätigkeit im Lagerwesen mit Verantwortung für Warenein- und -ausgang, auch für die Lagerhaltung,
- kaufmännische Versandarbeiten, die gründliche Kenntnisse des Speditions- und Tarifwesens erfordern.

Nr. 6 Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 5 sind z. B.:

- Verkaufstätigkeit im Laden,
- Bedienen der Ladenkasse,
- Warenpräsentation.

Nr. 7 Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 4 sind z. B.:

- Verkaufstätigkeit im Laden,
- Bedienen der Ladenkasse,
- Warenpräsentation.“

3. Teil IV wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und in der Familienpflege“ gestrichen.
- b) In Abschnitt 1 Unterabschnitt 7 werden in Entgeltgruppe KR 8a Fallgruppen 1 und 2 die Worte „(keine Stufe 1)“ angefügt.

**Artikel III
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Rottenburg, den 7. Juni 2018

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 1584 – 30.05.18
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen
Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.03.2018 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 30. Mai 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

A.

Anlage 2e zu den AVR

Zulage für Mitarbeiter im Rettungsdienst, die mit der elektronischen Einsatzdokumentation befasst sind

- I. In Anlage 2e zu den AVR wird in Abschnitt II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 die folgende neue Nr. 12 eingefügt:

„12 Mitarbeiter als Beauftragte der elektronischen Einsatzdokumentation erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.“

- II. In Anlage 2e zu den AVR wird der neuen Nr. 12 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 des Abschnitts II die folgende neue Hochziffer 1 hinzugefügt:

„¹ Diese Bestimmung findet ausschließlich im Gebiet der Regionalkommission Bayern Anwendung.“

- III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

B.

Anlage 21a zu den AVR

Erweiterung des Geltungsbereichs sowie Überleitungsregelungen

- I. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR

- a. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Anlage gilt für Lehrkräfte, die in

- a) Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege- und Hebammenschulen sowie
b) sonstigen Schulen, soweit sie nicht unter Anlage 21 zu den AVR fallen,

beschäftigt sind.“

„Anmerkung zu § 1 Abs. 1:

Die Anlage 21a zu den AVR findet keine Anwendung auf Lehrkräfte an Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert wer-

den und deren Dienstverhältnis bereits vor dem 1. August 2007 bei dem Dienstgeber begonnen hat.“

- b. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang A dieser Anlage.“

- c. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entgeltgruppen 9 bis 15 umfassen sechs Stufen.“

- d. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

²Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

Anmerkung zu § 4 Abs. 4:

Besitzstandszulagen, die sich aus der Anwendung des Anhang B der Anlage 21a zu den AVR ergeben haben, werden aus Anlass der Änderung der Anlage 21a zu den AVR nicht gekürzt.“

- II. Änderungen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR:

- a. Die Überschrift über der Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“.

- b. Es wird eine Entgeltgruppe 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„E 9 Mitarbeiter ohne abgeschlossene Hochschulbildung in der Tätigkeit von Lehrkräften“.

- c. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen wird folgende Anmerkung nach der Überschrift vor der Anmerkung „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ eingefügt:

„Entsprechende Zusatzqualifikation

¹Eine entsprechende Zusatzqualifikation liegt vor, wenn eine Weiterbildung zum/zur Unterrichtspfleger/in, Lehrhebamme/-entbindungspfleger erfolgreich abgeschlossen wurde. ²Bei Lehrkräften, die nicht von Satz 1 erfasst sind, liegt eine entsprechende Zusatzqualifikation vor, wenn mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt worden sind.“

- III. Neuer Anhang C zur Anlage 21a zu den AVR

Es wird ein Anhang C zur Anlage 21a zu den AVR mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

Zum 1. Januar 2018 ist der Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erweitert worden. Ziel dieser Regelung ist die Überleitung von Mitarbeitern in Anlage 21a zu den AVR, die seit dem 1. Januar 2018 unter den Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR fallen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Überleitung gilt für

- a) Alten- und Krankenpfleger sowie Hebammen/Entbindungspfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften sowie
- b) Mitarbeiter, die an Schulen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b) der Anlage 21a zu den AVR beschäftigt sind,

die am 31. Dezember 2017 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2018 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

(2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

¹Mitarbeiter nach § 1 Abs. 1 werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen in der Tätigkeit als Lehrkraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 3 Besitzstandsregelungen

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 1. Januar 2018 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 14 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am 31. Dezember 2017 zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtzuwendung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR sowie dem Urlaubsgeld gemäß

Anlage 14 zu den AVR. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:

- bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
- bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 1. Januar 2018 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zu den AVR zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Januar 2018 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

(6) ¹Verringert sich nach dem 1. Januar 2018 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf. ³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 1. Januar 2018 befristet verändert ist.

(7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. ³Dieser Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR eingeflossen sind.

§ 4 Überforderungsklausel

(1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mindestens 2,5 v. H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überlei-

tungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.

(2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

(3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(4) ¹Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelts nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3. ²Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit hundert multipliziert. ³Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.

(5) ¹Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale Vergütungssteigerung mehr als 4 v. H. beträgt. ²Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 v. H., erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überleitung eine Vergütungssteigerung von 4 v. H. ³Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt. ⁴Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. ⁵Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil.

(6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.

(7) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2–5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern. ²Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unverzüglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. ³Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.

(8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 30. Juni 2018 erfolgen, danach ist

eine zeitliche Streckung des Überleitungsgewinns ausgeschlossen.

IV. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

1. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

- 1b Ziffer 10,
- 2 Ziffer 5,
- 3 Ziffer 3,
- 4a Ziffern 1, 2, 3, 5, 10, 11, 26 und 27,
- 4b Ziffern 1, 3, 6, 10, 16, 18, 19, 36 und 38,
- 5b Ziffern 2, 4, 9, 21, 22, 30, 33, 35, 36, 60 und 63,
- 5c Ziffern 29 und 36

werden gestrichen und jeweils durch die Angabe „(durch Überleitung in die Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

2. Die folgenden Tätigkeitsmerkmale werden neu gefasst:

VG 4b Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Beschäftigungstherapeuten/Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 6 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 7 erhält folgende neue Fassung:

„Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 8 oder 11 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 11 erhält folgende neue Fassung:

„Physiotherapeuten/Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 24 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 17 erhält folgende neue Fassung:

„Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 29 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 20 erhält folgende neue Fassung:

„Medizinisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 38 oder 39 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 37 erhält folgende neue Fassung:

„Orthoptisten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 59 oder 62

nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 39 erhält folgende neue Fassung:

„Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 64 oder 65 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 5b Ziff. 23 erhält folgende neue Fassung:

„Physiotherapeuten/Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 31 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

V. Inkrafttreten

Die Abschnitte I bis IV dieses Beschlusses treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

C.

Anlagen 31 Anhänge D und F und Anlage 32 Anhänge D und G zu den AVR

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12 „DKG-Empfehlung Notfallpflege“

I. In Anlage 31 zu den AVR wird Anhang D, Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12 wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) der Anmerkung Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegekräften (siehe Anmerkung Nr. 6) vorgesehen ist, oder“

2. Anmerkung Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG-Empfehlungen handeln.“

II. In Anhang F der Anlage 31 zu den AVR wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Weiterbildung in der Notfallpflege

¹Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12 wurde zum 1. Januar 2018 um die DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung erweitert. ²Ergibt sich für Mitarbeiter aufgrund dieser Erweiterung eine höhere Entgeltgruppe, gilt § 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Höhergruppierung bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden kann und auf den 1. Januar 2018 zurückwirkt.“

III. In Anlage 32 zu den AVR wird in Anhang D, Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Ent-

geltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12, die Anmerkung Nr. 6 wie folgt neu gefasst:

„6. Die Fachweiterbildungen müssen einer solchen im Sinne von § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder einer Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung gleichwertig sein.“

IV. In Anhang G der Anlage 32 zu den AVR wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Weiterbildung in der Notfallpflege

¹Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12 wurde zum 1. Januar 2018 um die DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung erweitert. ²Ergibt sich für Mitarbeiter aufgrund dieser Erweiterung eine höhere Entgeltgruppe, gilt § 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Höhergruppierung bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden kann und auf den 1. Januar 2018 zurückwirkt.“

V. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

D.

Anlage 33 zu den AVR Redaktionelle Anpassung „Stufengleiche Höhergruppierung“

I. In Anlage 33 zu den AVR wird § 13 Absatz 4 Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„6. Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.“

II. Die Änderung tritt zum 15. März 2018 in Kraft.

Teil 2: Sonstige Beschlüsse

Heilerziehungspfleger Kompetenzübertragung auf die RK BW

1. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege in Baden-Württemberg (Heilerziehungspflegeverordnung – AprOHeilErzPfl – vom 13. Juli 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Baden-Württemberg ausgebildet werden, mit Wirkung zum 1. April 2018 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Personalangelegenheiten

Wahl der Generaloberin der Franziskanerinnen von Heiligenbronn

Das Wahlkapitel der Kongregation der Schwestern aus dem III. Orden des heiligen Franziskus von Heiligenbronn e. V. hat am Freitag, 18. Mai 2018, ein zweites Mal Schwester M. Agnes **Löber** auf weitere 5 Jahre zur Generaloberin gewählt.

Zu ihrer Generalvikarin (Stellvertreterin) wurde Schwester Dorothea **Thomalla** und zu Generalrätinnen wurden Schwester M. Magdalena **Dilger** und Schwester M. Anna-Franziska **Fehrenbacher** gewählt.

Weihbischof Thomas Maria Renz hat im Auftrag von Bischof Dr. Gebhard Fürst die Wahl geleitet und bestätigt.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sucht **möglichst zum 1. Januar 2019** für die **Geschäftsstelle des Dekanats Esslingen-Nürtingen** eine/n weitere/n

Dekanatsreferenten(in)

Stellenumfang: 50 %

Im Dekanat Esslingen-Nürtingen leben knapp 120.000 Katholikinnen und Katholiken, in 14 Seelsorgeeinheiten und insgesamt 42 Kirchengemeinden, davon vier italienische und vier kroatische Gemeinden. Das Katholische Dekanat Esslingen-Nürtingen ist deckungsgleich mit dem Landkreis Esslingen, der zur Region Stuttgart im (6 Große Kreisstädte und Gemeinden) Regierungsbezirk Stuttgart gehört. Im Mittleren Neckarraum leben über 510.000 Menschen in 44 Städten.

Der/die Dekanatsreferent/in unterstützt im Team der Dekanatsreferentinnen den Dekan bei der Wahrnehmung seines Amtes im Blick auf das Dekanat. Dabei nimmt er/sie u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Unterstützung des Dekans, inhaltliche und organisatorische Zuarbeit,
- Mitwirkung bei Grundsatzfragen der Mittleren Ebene,
- kirchen-, sozial-, kultur- und gesellschaftspolitische Strategieentwicklung, Interessenvertretung und Kontaktpflege,
- Unterstützung der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten,
- Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen,
- Unterstützung der katholischen Einrichtungen, Organisationen und Verbände,
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten,
- Vertretung des Dekanats in kirchlichen und politischen Gremien und Organisationen.

Dienstsitz ist die Dekanatsgeschäftsstelle in Esslingen.

Die abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit bietet die Chance, pastorale Entwicklungen und den gesellschaftspolitischen Auftrag der katholischen Kirche im Dekanat und im Landkreis Esslingen mitzugestalten. Die Aufgaben im Einzelnen werden in einer Arbeitsbeschreibung vereinbart.

Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben sind:

- Ausbildung als Pastoralreferent/in oder Gemeindefeferent/in bzw. abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung oder abgeschlossene Hochschulausbildung, jeweils mit mehrjähriger Berufserfahrung in pastoralen Feldern, oder eine vergleichbare Ausbildung,
- Erfahrung mit gesellschafts-, kirchen-, kultur-, kommunal- und sozialpolitischen Fragestellungen und Handlungsfeldern,
- Erfahrung und Kompetenz in Verwaltung und Organisation, Projektarbeit und Organisationsentwicklung,
- Leitungs- und Kooperationsfähigkeit, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft,
- Präsentations- und Moderationskompetenz, sicheres und überzeugendes Auftreten,

- sicheres Arbeiten mit dem PC und neuen Medien, sehr gute EDV-Kenntnisse (sämtl. Office-Anwendungen, Social Media).

Anstellung und Entgelt erfolgen nach den in der Diözese geltenden kirchlichen Regelungen, die Bezahlung erfolgt nach AVO-DRS (bei entsprechender Qualifikation: EG 12–14), entsprechend TVL.

Die Diözese strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen an und bittet deshalb entsprechend qualifizierte Frauen ausdrücklich um ihre Bewerbung.

Verständnis und Interesse für die Aufgaben der katholischen Kirche setzen wir voraus, ebenso die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche.

(Schwer)Behinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Wenn Sie Interesse an dieser vielfältigen Tätigkeit haben, dann rufen Sie uns an oder richten Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Beweggründe, Referenzen), **gerne auch in digitaler Form, bis spätestens 15. September 2018** an:

Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung (HA) V – Pastorales Personal, Herr Clemens Dietz, Postfach 9, 72101 Rottenburg/Neckar, E-Mail: cdietz@bo.drs.de.

Weitere Auskünfte und nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn Dekan Paul Magino (Tel.: 07024 920910, E-Mail: p.magino@kolumban.de) sowie bei Frau Dekanatsreferentin Barbara Striffler (Tel.: 0711 794187-0; www.kirche.es).

Mitteilungen

Neuer Pauschalvertrag zwischen GEMA und VDD für Konzert- und Gemeindeveranstaltungen

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat nach intensiven Verhandlungen einen neuen Gesamtvertrag zur pauschalen Abdeckung der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken bei kirchlichen Konzert- und Gemeindeveranstaltungen (kurz: **Vertrag Gemeindeveranstaltungen**) mit der GEMA abgeschlossen – und zwar mit **Rückwirkung ab dem 01.01.2018** (auch bereits durchgeführte und gemeldete Veranstaltungen werden damit von der neuen Regelung erfasst). Der Vertragsschluss hat aus Sicht des Verbandes stets eine Einigung über eine angemessene Vergütungshöhe und Vertragslaufzeit vorausgesetzt; darüber hinaus war entscheidend, Kirchengemeinden und Pfarreien langfristig spürbar von einer Pflicht zur Meldung der Musiknutzungen auf Kirchenfesten oder Konzertveranstaltungen zu befreien. Diese Zielparameter sind in den neu mit der GEMA ausgehandelten Vertrag aufgenommen.

- a) Der neu mit der GEMA ausgehandelte Vertrag ist für einen Zeitraum **von 5 Jahren bis Ende 2022** geschlossen worden. Damit ist den kirchlichen Einrichtungen, Gemeinden und Pfarreien **langfristig Rechts- und Planungssicherheit** für die Nutzung von urheberrechtlich geschützter Musik bei der Ausrichtung von Kirchenfesten und Konzerten gegeben.
- b) Der VDD konnte mit der GEMA eine Einigung über eine **angemessene Regelung über eine jährlich zu zahlende Vergütung** erreichen. Diese wird seitens des VDD für alle Diözesen und Kirchengemeinden/Pfarreien an die GEMA entrichtet.
- c) **Für das Jahr 2019 wurde ein sog. Monitoring-Verfahren** vereinbart. Dieses Verfahren soll der Ermittlung der tatsächlich in Einrichtungen der katholischen Kirche durchgeführten Veranstaltungen unter Nutzung urheberrechtlich relevanter Musik dienen. Für den Fall, dass der für 2019 ermittelte Lizenzwert der Nutzungen (Basis ist hierbei die tarifliche Vergütung abzüglich Gesamtvertragsnachlass und anderer Nachlässe) die Pauschalvergütung für 2020 übersteigt, wird die Pauschalvergütung für die Jahre 2021 und 2022 entsprechend angepasst. Das Gleiche gilt, wenn der Lizenzwert die Pauschalvergütung für 2020 unterschreitet. Das Monitoring-Verfahren wird dabei im Einvernehmen mit dem VDD festgelegt und durchgeführt. Der VDD wird laufend über das Verfahren und die Ergebnisse unterrichtet.
- d) Der neue mit der GEMA ausgehandelte Vertrag **deckt wieder pauschal einige Veranstaltungen ab**. Einzelne Kirchenfeste sind erneut von einer Melde- und Vergütungspflicht gänzlich freigestellt. Dazu gehören **ein Pfarrfest jährlich, ein Kindergartenfest jährlich, eine adventliche Feier und eine Seniorenveranstaltung monatlich**. Jedes weitere Fest ist zwar zu melden, nicht aber vergütungspflichtig. Konzerte der ernsten Musik und der liturgischen Musik wie auch Gospelgesang sind von einer Vergütungspflicht befreit, müssen allerdings, wie dies

auch bis zum 31.12.2017 vertraglich vorgesehen war, unter Angabe der Musikfolge gemeldet werden. Durch diese Festlegung konnte verhindert werden, dass Veranstaltungen mit Live-Musik, wie dies von der GEMA gefordert war, von der Befreiung der Meldung ausgenommen werden und somit beispielsweise auch Pfarrfeste gemeldet hätten werden müssen, sofern Live-Musik aufgeführt wird. **Konzerte der Unterhaltungsmusik sind auch weiterhin nicht vom Pauschalvertrag erfasst und sind daher zu melden**. Auf die für Konzerte mit Unterhaltungsmusik zu zahlenden Tarife wird aber ein Nachlass in Höhe von 20 % gewährt.

- e) Der neue Vertrag mit der GEMA über die pauschale Abgeltung wurde rückwirkend zum 01.01.2018 geschlossen. Die GEMA ist damit gesetzlich zur Rückerstattung bereits gezahlter Rechnungsbeträge für die Veranstaltungen ab dem 01.01.2018 verpflichtet. Eine Erstattung erfolgt für alle Veranstaltungen, die durch den Pauschalvertrag von einer Vergütungspflicht befreit sind. Die betroffenen kirchlichen Einrichtungen erhalten von der GEMA einen Stornobeleg bzw., wenn der Rechnungsbetrag schon an die GEMA bezahlt worden ist, eine Rücküberweisung des gezahlten Betrages. Wenn die Rechnung noch nicht beglichen wurde, hebt der Stornobeleg die noch offene Forderung der GEMA auf. Sollten nur teilweise Positionen an einer Rechnung durch den neuen Pauschalvertrag abgedeckt sein, erfolgt eine komplette Stornierung der betreffenden Rechnung und es wird eine neue Rechnung mit den weiterhin lizenzpflichtigen Veranstaltungen zugestellt. Die GEMA möchte gerne, dass bis zum 15.07.2018 alle Rechnungen rückabgewickelt sein sollen.

Die nun wieder geltende Rechtslage auf Grundlage des neuen Pauschalvertrags ist in einem Merkblatt dargestellt, das im Anschluss an diese Mitteilung abgedruckt ist. Für die Meldung der auch nach dem neuem Vertrag noch meldepflichtigen Veranstaltungen bzw. Konzerte ist mit der GEMA ein Melde-/Fragebogen abgestimmt worden. Dieser Fragebogen und das Merkblatt stehen im Rahmen des Internetauftritts der Deutschen Bischofskonferenz (<https://www.dbk.de/ueber-uns/verband-der-dioezesen-deutschlands-vdd/dokumente/>; dort Überschrift: „Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern“, dann: „Merkblatt ab Juni 2018 ...“ oder: „Fragebogen ab Juni 2018 ...“) online zum Download zur Verfügung.

Merkblatt zur Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern (GEMA)

Die Verwertungsgesellschaft GEMA hatte im Kalenderjahr 2017 **einen der beiden** seit den 1980er Jahren mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) **bestehenden Verträge** mit Wirkung zum 1. Januar 2018 gekündigt. Dieser Vertrag machte die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken der Musik bei Aufführungen **in einem vertraglich genau abgesteckten Rahmen** möglich, ohne dass seitens der Pfarreien, Gemeinden oder anderer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft diese Nutzung bei der GEMA gemeldet oder gar vergütet werden musste. **Die Vertragskündigung** hatte zur Folge, dass künftig für die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen urheberrechtlich

relevante Musik aufgeführt werden soll, ein Meldeverfahren auch bei solchen Feiern einzuhalten ist, die bislang von einer Meldepflicht befreit waren.

Dem Verband ist es nun nach intensiven Verhandlungen gelungen, **einen neuen Gesamtvertrag** zur pauschalen Abdeckung der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken bei „Konzert- und Gemeindeveranstaltungen“ mit der GEMA abzuschließen. Der Vertragsschluss hat aus Sicht des Verbandes stets eine Einigung über eine **angemessene Vergütungshöhe** und **Vertragslaufzeit** vorausgesetzt; darüber hinaus war entscheidend, Kirchengemeinden und Pfarreien langfristig spürbar von einer **Pflicht zur Meldung** der Musiknutzungen auf Kirchenfesten oder Konzertveranstaltungen **zu befreien**. Diese Zielparameter haben in dem neu mit der GEMA ausgehandelten Vertrag Niederschlag gefunden.

Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Hilfestellung für die Vorbereitung Ihrer Veranstaltung geben und aufzeigen, für welchen Veranstaltungsrahmen Sie künftig wieder von einer Melde- und Vergütungspflicht freigestellt sind.

I. Weder melde- noch vergütungspflichtige Veranstaltungen

Zu den **weder melde- noch vergütungspflichtigen Veranstaltungen** gehören **1 Pfarr-/Gemeindefest jährlich, 1 Kindergartenfest jährlich pro Kita, 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich** oder **1 adventliche Feier mit Livemusik** sowie **1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich**.

Die Befreiung von der Melde-/Vergütungspflicht für diese Veranstaltungen gilt dabei umfassend. Das bedeutet, dass die aufgeführten Veranstaltungen gänzlich von einer Melde- und Vergütungspflicht befreit sind, und zwar unabhängig davon, ob die musikalische Darbietung über Tonträger, von CD/MP3 oder anderen Tonträgern, oder als Live-Musik, z. B. von einer Band oder einer Musikkapelle, stattfindet. Voraussetzung für diese Einordnung ist aber stets, dass **kein Eintrittsgeld oder Spende** erhoben wurde.

II. Meldepflichtig, nicht aber auch vergütungspflichtig

Meldepflichtig, nicht aber vergütungspflichtig sind **Konzerte mit ernster Musik, mit neuem geistlichen Liedgut** sowie **Gospelmusik**. Darüber hinaus sind **Mehrveranstaltungen im Sinne von Ziffer I** (z. B. ein zweites Gemeindefest, zweites Kita-Fest, etc.) meldepflichtig. Auch diese Mehrveranstaltungen sind über den neuen Pauschalvertrag abgegolten. Daher entstehen Ihnen auch hierfür keine Kosten. Schließlich sind auch Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik, Jugendveranstaltungen, bunte Abende und ähnliche Veranstaltungen unter der Voraussetzung, dass diese nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind und die Teilnahme ohne Eintritt oder sonstigen Kostenbeitrag möglich ist, von einer Vergütungspflicht befreit und unterliegen lediglich einer Meldepflicht.

III. Meldepflichtige Veranstaltungen, die nicht über den Pauschalvertrag abgegolten sind und daher separat zu vergüten sind

Weiterhin nicht vom Pauschalvertrag erfasst sind Konzerte mit Unterhaltungsmusik, Gemeindefeste mit überwiegend Tanz und andere Tanzveranstaltungen, Bühnenaufführungen mit Musik (z. B. Theaterauffüh-

rungen) und auch Veranstaltungen mit Public Viewing. Diese Veranstaltungen sind daher nach den festgelegten Tarifen zu vergüten. Für das Public Viewing werden für „sportliche Highlights“ jeweils gesonderte Verträge abgeschlossen, die kirchlichen Einrichtungen in der Regel einen Nachlass von 20 % auf die zu zahlenden Tarife gewähren.

Der VDD hat sich mit der GEMA über **einen Nachlass von 20 %** auf die jeweils gültigen Vergütungssätze für die nicht vom Pauschalvertrag erfassten Veranstaltungen einigen können. Der Nachlass wird dabei unabhängig und zusätzlich zu anderen tariflichen Nachlässen eingeräumt. Solche Sondernachlässe werden zum Beispiel bei Tarifen für Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik **mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung** in Höhe von **15 %** zusätzlich zum Nachlass von 20 % eingeräumt. **Sog. Benefizveranstaltungen** erhalten einen weiteren Nachlass von **10 %**.

IV. Meldefrist für die noch meldepflichtigen Veranstaltungen

Auch für die Frist zur Meldung der noch meldepflichtigen Veranstaltungen konnte eine vertragliche Vereinbarung erreicht werden, die das Meldeverfahren für noch meldepflichtige Veranstaltungen im Vergleich zur vertraglichen Regelung, die zuletzt seit dem 01.01.2018 galt, erleichtert. Die unter **Ziffer II** aufgeführten meldepflichtigen Veranstaltungen können gegenüber der GEMA mit einer Frist von **10 Tagen nach dem Veranstaltungstermin** noch angegeben werden. Die unter **Ziffer III** aufgeführten Veranstaltungen sind, da diese nicht vom Pauschalvertrag erfasst sind, nach den gesetzlichen Vorschriften gegenüber der GEMA anzugeben und daher vor dem Veranstaltungstermin zu melden. Für die Veranstaltungen unter Ziffer III gelten also keine Besonderheiten.

V. Gibt es auch weiterhin einen Meldebogen, der für die vereinzelt noch meldepflichtigen Veranstaltungen genutzt werden kann?

Ja!!

Für die kirchlichen Träger ist ein mit der GEMA abgestimmter Meldebogen für die Meldung der noch meldepflichtigen Veranstaltungen online eingestellt. Dieser Meldebogen kann von der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz (unter <https://www.dbk.de/ueberuns/verband-der-dioezesen-deutschlands-vdd/dokumente/>) heruntergeladen und ausgefüllt werden und dient der Erleichterung der Meldung „Ihrer“ Veranstaltungen.

Auf Seite 1 des mit Fragebogen überschriebenen Meldebogens werden Sie um einzelne **Angaben zu Ihnen als Veranstalter** gebeten. Nur durch das vollständige Ausfüllen dieser Zeilen ist eine Zuordnung als Einrichtung der „katholischen Kirche“ und damit zum Vertrag des VDD möglich, der Ihnen den Nachlass in Höhe von 20 % einräumt. Das Feld, in dem Sie um die Angabe der **GEMA-Kundennummer** gebeten werden, lassen Sie bitte bei der ersten Meldung noch frei. Eine Kundennummer wird Ihnen bei Rechnungsstellung dann automatisch durch die GEMA zugeteilt, die Sie dann bei weiteren Meldungen nutzen können.

VI. Achtung!!**Merkposten für die auch auf Grundlage des neuen Pauschalvertrages noch meldepflichtigen Veranstaltungen**

Auch für die unter II. und III. aufgeführten noch meldepflichtigen Veranstaltungen gelten selbstverständlich die gesetzlichen Vorschriften, deren Beachtung bereits eine Meldung der Veranstaltung nicht mehr als erforderlich erscheinen lässt.

a. Erstes Erfordernis:

- Es muss sich um eine „**Aufführung**“ von Werken der Musik handeln!

Die Verwertungsgesellschaft GEMA ist zuständig für die Verwertung von urheberrechtlich geschützter Musik bei „**Aufführungen**“. Eine „Aufführung“ liegt vor bei der „**öffentlichen Darbietung**“ von Werken der Musik vor einem Publikum. Für die GEMA-Relevanz der Musikanutzung ist unerheblich, ob es sich um Musik von Tonträgern oder um Live-Musik handelt. Eine für das Merkmal der Aufführung erforderliche Darbietung liegt dagegen aber nicht beim gemeinsamen Gesang vor. Hierbei ist „das Publikum“ mit in die Darbietung eingebunden, sodass das Merkmal der Aufführung entfällt.

b. Zweites Erfordernis:

- Das Musikwerk muss (**noch**) **urheberrechtlich geschützt sein!**

Voraussetzung für die Vergütungspflicht bei der GEMA ist immer, dass **urheberrechtlich geschützte Musik** aufgeführt werden soll. Der urheberrechtliche Schutz eines Musikstücks entfällt, wenn der Urheber des Musikstücks (z. B. der Komponist) bereits **länger als 70 Jahre verstorben** ist. Solche Werke sind „**öffentlich zugänglich**“ und können von jedermann frei genutzt werden. Entfällt der urheberrechtliche Schutz eines Werkes durch Zeitablauf, bestehen nach dem Urheberrechtsgesetz auch keine Rechte an dem Musikstück fort. Ein Bedürfnis zur Verwertung solcher Werke der Musik durch die GEMA entfällt daher. Insbesondere bei älteren Musikstücken der liturgischen oder klassischen Musik „längst“ verstorbener Komponisten kann der urheberrechtliche Schutz im Einzelfall entfallen.

Zuschüsse zum Weltjugendtag 2019 in Panama

Teilnehmende am Weltjugendtag vom 22. bis 27. Januar 2019 in Panama aus der Diözese Rottenburg-Stuttgart können Zuschüsse erhalten. Für jeden teilnehmenden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen werden 400 € ausbezahlt, für jedes weitere Kind einer Familie 600 €. Zuschussberechtigt ist, wer seinen Wohnsitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat und ohne eigenes Einkommen ist.

Der Zuschuss für die Teilnehmenden wird ausschließlich über den Träger der Reise zum Weltjugendtag beantragt, abgerechnet und ausbezahlt. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt nach der Rückkehr, Abgabefrist des Antrags-/Abrechnungsformulars ist der 30.04.2019. Individualreisende erhalten keinen Zuschuss.

Informationen und Antrags-/Abrechnungsformulare sind bei der Sachbearbeitung Zuschüsse beim Bischöflichen Jugendamt in Wernau erhältlich: Sabine Scheller, Antoniusstraße 3, 73249 Wernau, Tel.: 07153 3001-138, E-Mail: sscheller@bdkj.info.

„Alte Schätze – neue Visionen“**Kirchenentwicklung geht nur gemeinsam**

Tagung mit Dr. Christian Hennecke

18.–19. November 2018

Die ökumenische Tagung geht auf Schatzsuche in den Traditionen der christlichen Kirchen und lotet aus, wie aus Schätzen Visionen werden für die Kirchenentwicklung. Impulsgeber ist Dr. Christian Hennecke, Leiter der Hauptabteilung Pastoral im Bistum Hildesheim, vielbeachteter Autor und geschätzter Gesprächspartner, wenn es um die Zukunft der Kirche geht.

Die Anmeldung erfolgt online beim Stift Urach (www.stifturach.de), wo die Tagung auch stattfindet. Sie gilt als Erhaltungsqualifikation und ist daher kostenfrei für alle pastoralen Dienste.

Information: Dr. Christiane Bundschuh-Schramm
E-Mail: Kirche-am-Ort@drs.de

Kreative und neue Methoden in der Ehevorbereitung**Werkstatttag für Mitarbeiter/-innen in der Ehevorbereitung und Interessierte**

Papst Franziskus betont in seinem Schreiben „Amoris laetitia“, wie wichtig es ist, Paare auf dem Weg zur Ehe gut zu begleiten. „Die Seelsorge in der Vorbereitung auf die Ehe und die Ehepastoral müssen vor allem eine Seelsorge der Bindung sein, wo Elemente vermittelt werden, die helfen, sowohl die Liebe reifen zu lassen als auch die schweren Zeiten zu überstehen.“ (Amoris laetitia 211) In unserer Diözese gibt es eine Vielzahl von Angeboten in der Ehevorbereitung, die auf verschie-

dene Weise Paare begleiten und ihnen im Sinne des Papstes helfen, miteinander zu wachsen sowie Ehe und Partnerschaft gut zu gestalten. Dabei nutzen sie ganz unterschiedliche Methoden als Zugang. Manches hat sich dabei bewährt, anderes scheint nicht (mehr) so ganz zu passen.

Referent Marcus Bleimann stellt einige Methoden aus unterschiedlichen Bereichen der Erwachsenenbildung und Pädagogik vor. Diese probieren wir zunächst selber aus und überlegen dann miteinander, ob und wie diese im Bereich der Ehevorbereitung eingesetzt werden können. Daneben besteht die Möglichkeit, sich gegenseitig bewährte Zugänge vorzustellen und damit vom Erfahrungsschatz aller für die jeweils eigene Praxis zu profitieren.

Referent: Marcus Bleimann (Theologe, Historiker und freier Bildungsreferent)

Termin: Samstag, 6. Oktober 2018

Uhrzeit: 9–17 Uhr

Ort: Haus der Katholischen Kirche, Stuttgart

Die Teilnahme am Werkstatttag ist kostenfrei. Die Kosten für das Mittagessen müssen selber getragen werden. Wir gehen zusammen in eine Gastwirtschaft in der Nähe.

Anmeldeschluss: 14. September 2018

Anmeldung:

Fachbereich Ehe und Familie Stuttgart

Tel.: 0711 9791-230

E-Mail: ehe-familie@bo.drs.de

Vulnerabilität und die therapeutische Kraft christlicher Mystik „Von der Sünde zur Wunde“

Termin: 30.11.– 01.12.18

Beginn: 13:00 Uhr, Ende 16:00 Uhr

Ort: Kloster im Park, Haus St. Josef,
Parkstraße 30, Ludwigsburg-Hoheneck

Leitung/Referent/-in:

Dr. Erika Straubinger-Keuser, Dr. Gotthard Fuchs

Preis: 130 € (EZ), 125 € (DZ), ohne ÜN 110 €

Programm und Anmeldung bis 26.10.18:

Fachbereich Theologie und Spiritualität

HA XI – Kirche und Gesellschaft

Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart

Telefon: 0711 9791-284

E-Mail: theologie@bo.drs.de

Verletzungen zu vermeiden ist uns aus der Evolution tief eingepägt. Wie viel Leben und Freiheit wird gar nicht erst gewagt, weil die Angst vor Verwundung so groß ist. Es ist jedenfalls nicht zufällig, dass das Thema „Vulnerabilität“ derzeit aktuell ist. Immer sind dabei unterschiedliche Ebenen im Spiel: die biografisch-existenzielle mit ihren Beziehungs-„Kisten“, die strukturelle und systemische in der Arbeits- und Berufswelt, auch die kirchlich-religiöse ... Was und wer verletzt wo und warum; und wie gehen wir damit um? Wo ist das Böse und wie ihm widerstehen? Zum Alleinstellungsmerkmal des Christlichen gehört in seiner Mitte der

verwundete Arzt aus Nazareth. Hängt die therapeutische Kraft dieses Heilands mit seinen Wunden zusammen – und deren „Bewältigung“? Was heißt das und wie funktioniert Vergebung der Sünden? „Wunden sind Augen“, heißt es in christlicher Mystik. Aber sind nicht viele auch durch „die“ Kirche verletzt? Jedenfalls sind in unserer Therapiegesellschaft, in der Gesundheit als „der Güter höchstes“ gilt und deshalb Verwundungen sofort als Niederlagen erlebt werden, christlicher Glaube und seine Mystik aktueller denn je – mit besonderer diagnostischer und therapeutischer Kraft.

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschrift/Broschüre

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 213 Apostolisches Schreiben GAUDETE ET EXSULTATE des Heiligen Vaters Papst Franziskus über den Ruf zur Heiligkeit in der Welt von heute

herausgegeben.

Sie kann gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste,
Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)